

Wahrscheinliche Entstehung der Dienst- und Lehnleute

§ 31.

Fortsetzung und Unterschied der Lehne nach Mann- und Dienstmannsrechte, und in Mann- und Dienstmannstatt

Zu gleicher Zeit, als die Lehn männer aufkeimten, und ihre Ausbildung näher kamen, hoben sich auch die Dienstleute zu einem besonderen Stand empor, und besaßen ihre Beneficien schon erblich (*Dies besagen die Dienstmannsrechte deutlich, und da diese zwischen etwa 1050 und 1100 aufgezeichnet wurden oder doch schon bekannt waren, so kann man bei den Mannlehen und Dienstlehen in Betreff ihrer Erbllichkeit gleiches Alter annehmen.*); aber nicht der Fehdedienste, sondern der Ministerial- oder Amtsdienste wegen (*Als man aber die Ministeriales zu den Fehdediensten (ad Servitia Militaria) zog, mithin viele derselben Ministeriales und Milites waren; so musste freilich in dem später zusammengetragenen Dienstrechte vieles von den Haus- und Fehdediensten zugleich vorkommen.*), die sie zu Hause am Hofe, aufm Lande etc. oder sonst wo zu versehen hatten. Beide Arten von Lehnen waren demnach in Rücksicht ihres Dienstes merklich von einander zu unterscheiden, da jene für Militairbedienungen, diese so zu sagen für Civilbedienungen gegeben wurden; und ihre Natur schien mehr als die Politik zu fordern, dass sie nicht miteinander vermischet würden. Man gab daher demjenigen, der Fehdedienste verrichtete, das Beneficium jure Militum, homagii vel hominis, und dem, der zu Amtsdiensten bestimmt war, da Beneficium jure Ministeriali: dieser heiss Diener, Ministerialis, Serviens etc., jener aber Mann, Miles (*In den einheimischen Urkunden erscheinen die Milites gegen die Mitte des 11ten Jahrhunderts. So kommt in der unter dem Münsterischen Bischof Robert, der dem Bisthume von 1042 bis zu Ende 1063 Jahres vorstand, ausgefertigten Urkunde ein Hermann Miles vor: in der Osnabrückschen Urkunde von 1049 ein Werimbrecht Miles, und 1070 hatten die Milites Osnabrück Ecclesiae schon ein Jus Militare.*); und zwar der von freier Geburt, freier Mann, Liber miles, der aber aus dem dienenden Stande, Dienstmann, Miles et Ministerialis. Vielleicht glaubte man allen Missdeutungen fürs künftige vorgebeugt zu haben: es ging aber wie es zu gehen pflegt. Die Dienstleute (jure Ministeriali) fingen allmählig an, die Ämter (Officia), welche sie zu bedienen hatten, und weshalb sie ihre Beneficien erst zwar als Lohn, dann aber erblich genossen, als eine Zubehörung ihres Beneficii anzusehen. Man ging bald weiter, und sah in dem Amte das Beneficium, und hielt letzteres nur für eine Zubehörung des erstern.

Diese Schritte folgten sich so ziemlich natürlich aufeinander: da aber die Ämter (Officia) so beschaffen waren, dass davon nicht allein bestimmte jährliche Naturalabgaben, Dienste etc. dem Stifte, Bischöfe, Äbte etc. mussten entrichtet, sondern dass auch die unbestimmten und ungewissen Amtsgefälle ihnen von den Dienstleuten als Officiatis jährlich mussten berechnet werden (*Die Pacht (Pensio) oder bestimmten Einkünfte eines Hofes werden immer von dem Sterbfalle, dem Gewinn, dem Brautpfenning, den Bruchfällen, den Pfenningen für den Losschein, vom Vogt- Hof- und andern Diensten und Rechten sehr genau unterschieden.*); so konnten obige Schritte wohl nicht ganz ohne bemerkt zu werden, geschehen. Doch mussten die Ministerialen schon ziemlich mit der Umwandlung der Ämter in Beneficien vorgerückt gewesen seyn, ehe diese Besuche so mächtige Bewegungen, woran nicht selten Kaiser und Reich Theil nahmen, zwischen den Ministerialen als Amtsleuten und den Bischöfen, Äbten und Stiftern als Eigentumsherren hervorbringen konnten. Aus den vielen Urkunden solcher Zeiten ersehen wir auch, dass es nicht die Vögte (*Der Vögte waren so viele, ihr Amt so mancherlei, die Verwirrung, in welche Vogt und Amt durch verschieden Zufälle des Mittelalters verflochten wurden so gross, dass man nicht Vorsicht genug nehmen kann, um ein und das andere davon zu bestimmen. Ich hoffe in der Geschichte der Gerichtsanstalten Westfalens im 3ten Hauptstücke des 1sten Periodes manches Dunkle aufzuhellen.*) allein waren, welche sich dergleichen Versuche erlaubten: alle Amtleute, was immer für ein Amt sie bekleiden mochten, wagten ähnliche Versuche. Der Erfolg war aber auch bei diesen so verschieden und mancherlei, als er es bei den Vögten war. Einige setzten das Unternommene ganz durch; einige gar nicht, und kamen in ihr voriges Verhältnis zurück; die meisten nahmen die Vermittlung an, und verglichen sich, wo dann der Vortheil bald auf diese, bald auf jene Seite zu liegen kam. Ohne mein Erinnern wird man einsehen, dass diejenigen, welche das Gewagte ganz durchsetzten, ihr Amt nun als ein Erbamt oder echtes Lehn (jure feudali seu haereditario) empfangen; die aber, welche in ihre vorigen Schranken kamen, nur ihr gehabtes Beneficium als Lehn, (in feodum vel jure Beneficiorum), das Amt aber nur als ein solches (in Officium vel jure Ministeriorum aut Advocatiae aut Villicationis etc.)

erhielten; und endlich bei denen, welche sich verglichen, der Vergleich den Masstab gab, der sich noch nicht ganz verloren hat. Gut, dass bei dem Militairstande oder der sogenannten echten Lehnmannschaft keine solchen Ämter waren; sie würden dasselbe Schicksal gehabt haben. Doch ist er nicht ganz ohne Beispiel: denn als nun selbe Zeit die Bischöfe, Äbte etc. als Hauptherren der Territorialhoheit schon ziemlich nahe kamen, und um diese desto mehr zu begründen, feste Schlösser auf ihren Haupthöfen anlegten, dieselben mit getreuen Lehnleuten, die man Burgmänner hiess, besetzten, über letztere aber einen Obersten unter dem Namen Burggraf bestellten, und ihm vorzugsweise die ganze Burg anvertrauten; so währte es nicht lange, und der Burggraf behauptete nicht allein sein Burggrafenamt, sondern sogar die Burg selbst als sein Lehn (*Man sehe hierüber die wegen ihres übrigen Inhalts sehr merkwürdige Urkunde des Münsterischen Bischofs Friderich vom Jahre 1152: und aus der Urkunde von 1338 sehen wir, dass der Graf von Arnsberg das Amt eines Heerführers zwischen dem Rhein und der Weser unter die Rechte zählte, die er vom Kaiser zu Lehn empfing.*). **Dass aber die Burggrafen nebst dem Burggrafenamte noch gewöhnlich Civilämter versahen** (*Siehe auch Urkunde, wo Godscalc von Lohn als Castellanus und als Richter über die fünf Kirchspiele Lohn, Winterswick, Ahlten, Hengelo und Versefeld vorkommt.*), und die Irrungen bei den eben berührten Vorfällen nur desto verwirrter werden mussten, waren die Bischöfe und Äbte wohl selbst in Schuld, obschon man vieles dem Costume der Zeit muss zu Gute halten. Nach diesem Fortschritte nahmen bald mehrere das in Mannstatt oder Dienstmannstatt, (*Loco Homagii, Loco Ministerialis*), was sie sonst nach dem Mann- oder Dienstmannsrechte, *Jure hominii vel ministeriali* nicht haben konnten: die mit so vieler Weisheit (ob durch Zufall oder nach einem überlegten Plan, ist gleichviel) getrennten Dienste und Lehne kamen in eine Hand, und der Geist der älteren Einrichtung fing allmählig an, sich zu verlieren, bis er bei eintretender Landeshoheit und anderen zugleich mitwirkenden Ursachen völlig verschwand, und nur noch in den Lehnbriefen unter den leeren Ausdrücken von Mann- und Dienstmannlehn, von Mann- und Dienstmannstatt etc. durchscheinet.

Von allen oben berührten Vorgängen werde ich ein andermal ausführlicher seyn, und das Ganze mit passenden Urkunden belegen. Nur muss ich hier noch erinnern, dass man die Dienstmannslehne oder Lehne *ratione cujusdam officii* mit den Hoflehen oder Lehnen nach Hofrecht, *jure Curiae*, nicht verwechseln dürfte: denn letztere sind eigentlich keine Lehngüter, sondern nur Güter nach Erbrecht, Erbpachtsrechte etc.; die man in Westfalen noch jetzt hofhörige Güter nennt, und die sonst auch anderwärts so genannt wurden. Diese Art Güter werden von dem Erbfolger männlich- oder weiblichen Geschlechts nach Hofrecht empfangen. Es geschah sonst feierlich mit den Ceremonien, welche bei der Lehnsempfangung gewöhnlich waren. In späteren Jahren nannte man sie in den Gegenden, wo die einzeln Wohnungen verschwinden, und Dörfer zum Vorschein kommen, auch wohl Lehne; besonders da die Verbindlichkeiten der Besitzer von solchen Gütern mit jenen der Lehneleute viele Ähnlichkeit hatten und haben mussten, weil das Lehnrecht nach dem Hofrechte gemodelt wurde. Am Niederrhein und anderwärts nannte man sie auch Kurmodsgüter und Kurmodslehne, weil bei jedem Sterbfall der Erbfolger dem Hofherrn ein Kurmod (*Kurmod ist von Köhren oder wählen, und von Mund abgeleitet, und bezeichnet einen erwählten Schutz. Kurmundig oder Wachszinsig seyn, war dasselbe, sowie Kurmodsrecht und Wachszinsigesrecht dasselbe war: als man aber dasjenige, welches der Schutzherr beim Sterbfalle seiner Schutzgenossen zog, mit dem Heergewedde etc. der Hofhörigen, (welches der Hauptherr, der Graf, der Vogt etc. zu heben hatten) vermischte; so ward beides unter der Rubrik Kurmod eingefordert, besonders zur Zeit, als die Vogt- und andere Rechte mit den gutsherrlichen Rechten vereinbar wurden.*), **das beste Haupt, Capur optimum, (das der Hofherr wählen kann) reichen, und damit dem Tod seines Vaters und vielleicht auch seine Eintretung in seines Vaters Stelle und Übernahme des Gutes, das man Eingang nennet, beurkunden muss** (*Man muss den Eingang oder Auffahrt vom Gewinn unterscheiden: der Anerbe mochte vielleicht nach Absterben des Vaters nebst dem Sterbfalle (Kurmod oder Heergewedde) auch einen Eingangsschilling haben geben müssen; aber keinen Gewinn, der nur dann Statt fand, wenn kein Anerbe da war, und der Hof, und das Erbe, das Gut oder wie man es immer nennen mag, mit einem Dritten wieder besetzt wurde. Dieser musste das Hofrecht und das Hofgut, wenn er kein Hofhöriger war, sonst aber nur das Hofgut gewinnen: seine Kinder aber erkannten nur den Sterbfall und den Eingang. Hiermit stimmen noch die Hofrechten aus dem 15ten und 16ten Jahrhundert überein: denn auf eine Frage, wenn einige ihr Hofrecht und Hofgut verloren hätten, ein solches aber wieder zu erlangen, vom Hofherrn begnadigt würden; „wu se dat wedderum erlangen sollen, können, edder moigen“, **war die Antwort:** „Dath können se nicht anders wedder erlangen, dan mith Willen der Herren mit einem Ingange und Winkope, glich offte se nue (niemals) tho dem Hove edder Erve weren berechtiget edder geboren.“ wenn einer sein Hofrecht, nicht aber sein Hofgut verlor; so ward er nach Rittersrecht (wie ein Sondermann) behandelt.*).